

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/245/2025/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.09.2025				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	30.09.2025				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	07.10.2025				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.10.2025				
Stadtrat	öffentlich	29.10.2025				

Titel:

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif und Ausgleich von Mindereinnahmen

Beschluss:

1. Im Stadtrat wird beschlossen, eine Allgemeinverfügung zur Anwendung des Deutschlandtickets als Höchsttarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs für Mindereinnahmen gegenüber den Verkehrsunternehmen zu erlassen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Kalenderjahr 2025.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	<p>Beschluss des Stadtrates zum Nahverkehrsplan für die Stadt Dessau-Roßlau 2016 bis 2026 (StR/019/2016)</p> <p>Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Beauftragung des Verkehrsunternehmens DVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das gemeinsame Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau (StR/028/2017)</p> <p>Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt</p>

	Dessau-Roßlau zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 durch die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH als interner Betreiber (StR/013/2020)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Prüfung ist nicht erfolgt	<input type="checkbox"/>
---------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2025

Produktkonto/Deckungskreis: 54700.4141010 Zuweisungen vom Land Beihilfen
Deutschlandticket für Zuschuss an DVG
54700.5315010 Zuschuss an die DVG Beihilfen
Deutschlandticket

Haushaltsansatz: 1.200.000,00 EUR

Haushaltsmittel verfügbar: Ja

Deckung aus: Deckungskreis 4140 Beihilfen Deutschlandticket

Bund und Länder haben zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Die Bundesregelung zur Anwendung des Deutschlandtickets wurde durch den Aufgabenträger Stadt Dessau-Roßlau für seinen Zuständigkeitsbereich in den Jahren 2023 und 2024 mittels allgemeiner Vorschriften geregelt.

Die Allgemeinverfügung - siehe Anlage 2, als Anwendungsverpflichtung wird nun für das Jahr 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 erlassen. Die auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder für das Jahr 2025 ist als gesichert anzusehen.

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt“ erhält die Stadt Dessau-Roßlau Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Mittel des Landes Sachsen-Anhalt werden in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen weitergereicht.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch den Beschluss der Allgemeinverfügung keine finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile entstehen der Stadt Dessau-Roßlau erst, wenn die allgemeine Vorschrift zur Festlegung des Höchsttarifs und zum Ausgleich der Mindereinnahmen nicht schnellstmöglich rechtskräftig veröffentlicht wird oder der Bund und/oder die Länder die in den Richtlinien verankerten Ausgleichsleistungen nicht mehr an den Aufgabenträger leisten können.

Zusammenfassung/Fazit:

Konsequenzen ohne Allgemeine Vorschrift

Anhand den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 kann ohne den Erlass der allgemeinen Vorschrift eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen nicht erfolgen. Die Stadt Dessau-Roßlau würde die Ansprüche zur Ausgleichsleistung vom Land Sachsen-Anhalt verlieren und müsste die Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen aus eigenen Haushaltsmitteln begleichen.

Auswirkungen /Zusammenhänge

Es ist eine Weitergabe von Landesmitteln vorgesehen. Die allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sollte nicht schnellstmöglich der Aufgabenträger eigenständige Regelungen vorweisen können, sind die Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Dessau-Roßlau zu bestreiten.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jacqueline Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Die Bundesregierung hat beschlossen, zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket bundesweit einzuführen und dieses auf Bundesebene in § 9 RegG (Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023) verankert. Zur Umsetzung in den Bundesländern hat sie dazu Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.23.2023 veröffentlicht.

Für die Jahre 2024 und 2025 wurden jeweils erneut entsprechende Muster-Richtlinien Deutschlandticket vom 16. November 2023 und vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 siehe **Anlage 3**) erlassen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Muster-Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hat zur Umsetzung der Vorgaben aus den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025, welche die finanziellen Ausgleichsverpflichtungen die sich aus der Einführung eines Höchsttarifes ergeben und um eine einheitliche Ermittlung der Finanzierungslasten zu gewährleisten, die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt - siehe **Anlage 4** (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025) erlassen. Diese Richtlinien stellen die Finanzierung im Verhältnis zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den ÖPNV-Aufgabenträgern sicher.

Die Aufgabenträger sind verpflichtet, diese Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen rechtssicher auszukehren. Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln. Die Umsetzung kann durch öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) oder Allgemeine Vorschriften erfolgen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Erbringung der ÖPNV-Verkehrsleistungen für den ÖSPV mittels öDA an die Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (StR/028/2017) und für den SPNV mittels öDA an die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (StR/013/2020) geregelt. Beide öDA weisen, ihrer Entstehungszeit bedingt, keinen direkten Bezug zur Anwendung des Deutschlandtickets auf, weshalb zur rechtlichen Umsetzung des Tarifs Deutschlandticket gegenüber den Verkehrsunternehmen diese öDA nicht ausreichend sind.

Vor diesem Hintergrund und um eine rechtskonforme Regelung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau, als Aufgabenträger für den ÖSPV gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

(ÖPNVG LSA) und für den SPNV auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz gemäß § 7 Abs. 3 ÖPNVG LSA, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die Verordnung (EG) 1370/2007 sieht in Art 3 Abs. 2 zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Festsetzung von Höchsttarifen den Erlass einer allgemeinen Vorschrift vor. Die allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 lit. I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als eine Maßnahme definiert, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Die allgemeine Vorschrift verweist zur Ermittlung des Ausgleichs auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 und die darin geregelten Grundsätze. Somit gelten im Verhältnis der Stadt Dessau-Roßlau und den Verkehrsunternehmen dieselben Maßstäbe für die Ausgleichsermittlung wie im Verhältnis des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Allgemeinverfügung verpflichtet die Verkehrsunternehmen, das Deutschlandticket während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung anzuerkennen bzw. anzuwenden, die mit dem Deutschlandticket verbundenen Pflichten zu erfüllen und regelt den Ausgleich, welchen die Verkehrsunternehmen für die hieraus entstehenden Nachteile erhalten. Die allgemeine Vorschrift sieht ferner vor, dass sich der Ausgleich für die durch die Einführung des Deutschlandtickets entstandenen Einnahmeausfälle nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 bemisst. Im Ergebnis beantragt die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger die in den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 vorgesehenen Zuwendungen auf der Grundlage der Angaben und Nachweise, welche ihr die Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen haben.

Die ihr vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Zuwendungen leitet die Stadt Dessau-Roßlau an die Verkehrsunternehmen weiter. In der allgemeinen Vorschrift wird der Ausgleichsmechanismus verdeutlicht und es wird vorgegeben, welche Angaben und Nachweise mit den jeweiligen Fristen zu beachten sind und dem ÖPNV-Aufgabenträger (Tiefbauamt) von den Verkehrsunternehmen vorzulegen sind.

Die allgemeine Vorschrift, welche die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets im Jahr 2025 regelt, kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Darüber hinaus kann die Stadt Dessau-Roßlau die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anwendung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen.

Anlagen:

- Anlage 2: Allgemeinverfügung
- Anlage 3: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025
- Anlage 4: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025
- Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 6: Beschlüsse zum Clearingverfahren
- Anlage 7: Verfahren Überkompensationskontrolle SPNV